

Satzung des Vereins

„Estnischer Kulturverein in Berlin e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Estnischer Kulturverein in Berlin e.V.“ („Berliini Eesti Kultuuriselts“)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen und trägt danach den Zusatz "e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung von Kunst und Kultur;
- Förderung von Bildung und Erziehung;
- Förderung der Jugendhilfe;
- Förderung des Interesses, des Verständnisses und der Toleranz gegenüber allen Kulturen.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung kultureller und interkultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Literaturabende, Ausstellungen, Film- und Theatervorführungen und Informationsveranstaltungen mit dem Ziel, die estnische Kultur interessierten Bürgern in Deutschland näher zu bringen und Auftrittsmöglichkeiten für estnische Künstler zu schaffen;
- Durchführung von nationalen und internationalen Tagungen, Konferenzen, Vorträgen und Weiterbildungsmaßnahmen mit Estlandbezug in den Bereichen Bildung und Erziehung mit dem Ziel, einen Beitrag zur Völkerverständigung sowie zur Entwicklung und Ausbildung einer multikulturellen Gesellschaft zu leisten;
- Regelmäßige und einmalige Angebote für Kinder und Jugendliche mit dem Ziel die estnische Sprache und Kultur zu vermitteln und zu erhalten um die Herausbildung einer mehrkulturellen Identität zu unterstützen;
- Durchführung von Projekten und Vorhaben, die traditionelle estnische Werte wie Literatur, Lieder, Singen im Chor und Volkstanz vermitteln, um den Erhalt einer estnischen Identität, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Der Verein kann sonstige gemeinnützige Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen, unterstützen, mit ihnen zusammenarbeiten und ihnen beitreten.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuschüsse, Erträge des Vereinsvermögens und sonstige Zuwendungen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Vorstand hat Anspruch auf Erstattung von Auslagen. Es besteht Anspruch mit Genehmigung des Vorstands die Auslagen erstattet zu bekommen.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist durch eine schriftliche Erklärung, mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.

Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund, wie ein den Verein oder die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Einzuladen sind alle Mitglieder. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis vier Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt unter sich die Aufgaben.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Es finden regelmäßig Vorstandssitzungen statt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; beim Fehlen des Vorsitzenden, des von ihm für die konkrete Sitzung benannten Stellvertreters.

Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Aus den Reihen der Mitglieder können Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zum Ehrenvorstandsmitglied gewählt werden. Die Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben im Vorstand eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 12.03.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 12. März 2015

Unterschriften der Gründungsmitglieder: